OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602926/5/KLe

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K H, E, R vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S H und Dr. T H, S, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 22.1.2019, GZ: VerkR96-62889-2018, wegen Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.
Der Antrag auf Erstattung der Kosten im Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 74 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 22.1.2019, GZ: VerkR96-62889-2018, dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen: Tatort einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1) Sie haben als Absender das gefährliche Gut zur Beförderung übergeben und es dabei im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen nur Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) zu verwenden, die mit den gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind. Auf den Versandstücken fehlten die Gefahrzettel. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

Tatort: Gemeinde X, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.

Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 7 Abs 1, 7 Abs 3 Z 3, 37 Abs 2 Z 1 GGBG i.V.m. Absatz 5.2.2.1.1 ADR, Absatz 1.4.2.1.1 lit c ADR

2) Sie haben als Verpacker das gefährliche Gut im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zur Beförderung vorbereitet und dabei die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet. Auf den Versandstücken fehlten die Gefahrzettel. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.

Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 7 Abs 5 Z 2, 37 Abs 2 Z 3 GGBG i.V.m. Absatz 5.2.2.1.1 ADR Unterabschnitt 1.4.3.2 lit b ADR

3) Sie haben als Absender das gefährliche Gut zur Beförderung übergeben und es dabei im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen nur Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) zu verwenden, die mit den gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind. Die Versandstücke waren nicht mit der UN Nummer der enthaltenen Güter, welcher die Buchstaben UN voranzustellen sind, gekennzeichnet. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.

Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 7 Abs 1,7 Abs 3 Z 3, 37 Abs 2 Z 1 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 5.2.1.1 ADR, Absatz 1.4.2.1.1 lit c ADR

4) Sie haben als Verpacker das gefährliche Gut im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zur Beförderung vorbereitet und dabei die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet. Die Versandstücke waren nicht mit der UN Nummer der enthaltenen Güter, welcher die Buchstaben UN voranzustellen sind, gekennzeichnet. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§§ 7 Abs 5 Z 2, 37 Abs 2 Z3 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 5.2.1.1 ADR, Unterabschnitt 1.4.3.2 lit b ADR
5) Sie haben als Absender das gefährliche Gut zur Beförderung übergeben und es dabei im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen nur Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) zu verwenden, die mit den gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind. Auf den Versandstücken fehlte die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie III einzustufen.
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§§ 7 Abs 1, 7 Abs 3 Z 3, 37 Abs 2 Z 1 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 5.2.1.8 ADR, Absatz 1.4.2.1.1 lit c ADR
6) Sie haben als Verpacker das gefährliche Gut im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zur Beförderung vorbereitet und dabei die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet. Auf den Versandstücken fehlte die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie III einzustufen.
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018,15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z. 3 i.V.m. § 7 Abs. 5 Z. 2 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 5.2.1.8 ADR i.V.m. Unterabschnitt 1.4.3.2 lit. b ADR
7) Sie haben als Absender das gefährliche Gut versendet und es dabei im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere zu liefern. Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht ordnungsgemäß mitgeführt. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 7 Abs 1, 7 Abs. 3 Z 2, 37 Abs 2 Z 1 GGBG i.V.m. Abschnitt 5.4.1 ADR, Unterabschnitt 8.1.2.1 lit. a ADR, Absatz 1.4.2.1.1 lit. b ADR

8) Sie haben als Absender das gefährliche Gut übergeben und dabei unbeschadet der ihm gern. § 7 Abs. 3 erwachsenen Verpflichtungen dem Beförderer nicht die erforderlichen Anweisungen für die vorgeschriebene Kennzeichnung der Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, erteilt. Die Beförderungseinheit war nicht mit orangefarbenen Tafeln - ohne Zahl - gekennzeichnet. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.

Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.

Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 37 Abs. 2 Zif. 1,7 Abs 1 und 3, 13 Abs. 1 Zif. 1 GGBG i.V.m. Absatz 5.3.2.1.1 ADR, Absatz 1.4.2.1.1 lit c ADR

9) Sie haben als Verlader das gefährliche Gut verladen und es im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen seinen Pflichten nachzukommen. Er hat bei der unmittelbaren Übergabe des gefährlichen Gutes an den Beförderer die Vorschriften über das Anbringen von Gefahrenkennzeichnungen nicht beachtet. Die Beförderungseinheit war nicht mit orangefarbenen Tafeln - ohne Zahl - gekennzeichnet. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.

Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.

Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 37 Abs. 2 Z. 6 i.V.m. § 7 Abs. 8 Z. 4 GGBG i.V.m. Absatz 5.3.2.1.1 ADR

10) Sie haben als Beförderer die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG, das Lenken einer Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, nur Personen zu überlassen, die im Sinne des § 14 GGBG besonders ausgebildet sind. Der Lenker hatte keine Gefahrgutlenkerausbildung. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.

Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.

Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 37 Abs. 2 Zif. 8, 7 Abs. 1 und 2,13 Abs. 1a Zif. 10 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 8.1.2.2 lit b ADR, Abschnitt 8.2.1 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit b ADR

11) Sie haben entgegen § 11 Abs. 1 GGBG keinen oder einen nicht ausreichend qualifizierten Gefahrgutbeauftragten benannt odereinen Gefahrgutbeauftragten benannt oder eingesetzt, obwohl dieser entgegen § 11 Abs. 4 GGBG keinen gültigen Schulungsnachweis besitzt.

Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.

Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 37 Abs. 3 Z. 1 i.V.m. § 11 GGBG

12) Sie haben als Beförderer die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gern. § 2 Zi. 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen. §§13 Abs 1a Z 3, 37 Abs. 2 Z. 8 GGBG
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 3 GGBG
13) Sie haben als Beförderer die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen für den Lenker vorgeschriebenen Ausstattungen im Fahrzeug mitgeführt werden. §§ 13 Abs 1a Z 7, 37 Abs. 2 Z. 8 GGBG
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr, 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 7 GGBG
14) Sie haben als Beförderer die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu beförderten Gütern vom Absender vor der Beförderung zu Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn an Stelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist. §§ 13 Abs. 1 a Z. 2, 37 Abs. 2 Z. 8 GGBG
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1 a Z 2 GGBG
15) Sie haben als Beförderer die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht waren. §§ 13 Abs 1a Z 6, 37 Abs. 2 Z. 8 GGBG
Tatort: x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, Anhaltung Bushaltestelle.
Tatzeit: 02.10.2018, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 6 GGBG
Fahrzeuge:
Kennzeichen x, LKW, Iveco 35C21 D, blau
Kennzeichen x, Anhänger, Humer GmBH , grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit b Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. 1 Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 2.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. b Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 3.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit b Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 4.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. b Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 5.) 50,00 Euro	21 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit c Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 6.) 40,00 Euro	18 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. c Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998
Zu 7.) 750,00 Euro	15 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit a Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 8.) 750,00 Euro	15 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 9.) 750,00 Euro	15 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 10.) 750,00 Euro	15 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 11.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998
Zu 12.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 13.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 14.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
Zu 15.) 110,00 Euro	48 Stunden	§ 37 Abs. 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
419,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 4.499,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde Beschwerde eingebracht und folgende Anträge gestellt:
„Der Beschwerdeführer stellt daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben,
1. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben, das Verfahren einstellen und erkennen, dass der Bund schuldig ist, dem Beschwerdeführer die durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Händen der ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution ersetzen;

2. in eventu der Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreterin und der Zeuge C K teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Einzelunternehmens H in R. Bei der Kontrolle am 2.10.2018 um 15:50 Uhr in der Gemeinde x, Landesstraße F, Richtung/Kreuzung: Richtung Linz, Nr. 127 bei km 33.050, (Anhaltung Bushaltestelle) wurde unter anderem festgestellt, dass J K, der Lenker des Firmen-LKW mit dem Kennzeichen x keine Gefahrgutlenkerausbildung hatte, keine Grosszettel (Placards) auf den Fahrzeugen angebracht waren und keine Unterlagen mitgeführt wurden. Weiters fehlten auf den Versandstücken die Gefahrzettel, die Kennzeichnung mit der der UN-Nummer der enthaltenen Güter, die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe und die Kennzeichnung der Beförderungseinheit mit orangefarbenen Tafeln. Das Beförderungspapier wurde nicht mitgeführt. Es war kein Gefahrgutbeauftragter benannt.

In der Anzeige der LVA vom 1.11.2018 wurden als gefährliche Güter angegeben: „UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFFE, FLÜSSIG; N:A:G: (Kohlenwasserstoffe), 9, III
2 GROSSPACKMITTEL (IBC), 1680 kg, Heizöl leicht Schwechat 2000 (ca. 1800 Liter)“.

Die erste Verfolgungshandlung im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren bildet die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.11.2018. In dieser wurde der Tatvorwurf gleich formuliert wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses. Weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Straferkenntnis wurde das Gefahrgut angeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist die Verwaltungsübertretung mit sämtlichen Tatbestandselementen in so konkreter Form vorgehalten werden, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise

anzubieten, um diesen zu widerlegen und rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Bei Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bedeutet dies in aller Regel, dass die Verfolgungshandlung auch die Art und Menge der beförderten Gefahrgüter umfassen muss. Dies ist schon deshalb notwendig, weil je nach Art und Menge der Gefahrgüter die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen überschritten werden oder auch nicht und damit unterschiedliche Bestimmungen des ADR zur Anwendung kommen. Auch für die Einordnung der einzelnen Verstöße in die verschiedenen Gefahrenkategorien des § 15a GGBG kann es unter Umständen auf die Gefährlichkeit der beförderten Gefahrgüter ankommen, weshalb auch aus diesem Grund die Gefahrgüter in der Verfolgungshandlung konkret umschrieben sein müssen (vgl. UVS Oö vom 6.7.2009 VwSen-164043/2/Zo/Jo) .

Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wurde das beförderte Gefahrgut in keiner Weise konkretisiert. Es war pauschal das „gefährliche Gut“ angeführt, ohne dieses in irgendeiner Weise zu konkretisieren bzw. überhaupt anzuführen.

Die Behörde hat daher keine vollständige Verfolgungshandlung gesetzt.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

Hinsichtlich des Antrages auf Kostenersatz im Rechtsmittelverfahren ist zu bemerken, dass § 74 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG den Grundsatz vorsieht, dass jeder Verfahrensbeteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat und zwar auch dann, wenn er mit seiner Eingabe erfolgreich war. Mangels einer gesetzlichen Grundlage war daher der Antrag auf Kostenersatz im Rechtsmittelverfahren zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten ist in § 52 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer